

Gemeinde Forbach  
Landstraße 27  
76596 Forbach



**Satzung  
über die  
Erhebung einer Kurtaxe  
der Gemeinde Forbach  
(Kurtaxesatzung-KTS)**

Durchgeschriebene Fassung zum 31.01.2024

# Inhaltsverzeichnis

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
| § 1 Erhebung einer Kurtaxe .....       | 3 | § 5 Gästekarte.....                           | 4 |
| § 2 Kurtaxepflichtige.....             | 3 | § 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe.... | 4 |
| § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe ..... | 3 | § 7 Meldepflicht.....                         | 4 |
| § 3a Pauschale Jahreskurtaxe.....      | 3 | § 8 Ablösung der Kurtaxe.....                 | 5 |
| § 4 Befreiungen, Ermäßigungen .....    | 3 | § 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe.....     | 5 |
|  |   | § 10 Ordnungswidrigkeiten .....               | 6 |
|  |   | § 11 Inkrafttreten .....                      | 6 |

# **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe der Gemeinde Forbach (Kurtaxesatzung - KTS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.11.2021, zuletzt geändert am 23.01.2024, folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

- 2) In der Kurtaxe ist ein Anteil für KONUS enthalten. Dieser Anteil betrifft alle Personenkreise, welche in den Genuss von KONUS kommen.
- 3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

## **§ 2 Kurtaxepflichtige**

- 1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- 2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- 3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Abs. 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

## **§ 3a Pauschale Jahreskurtaxe**

- 1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben 40,00 €.
- 2) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- 1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstags
  - a. für Personen von 6 bis 15 Jahren 1,00 €
  - b. für Personen ab 16 Jahren 1,25 €

## **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

- 1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  - a. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
  - b. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  - c. Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder

Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

d. Einwohner der Partnergemeinden.

- 2) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 20 v.H. ermäßigt.
- 3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde Forbach einzureichen.

## **§ 5 Gästekarte**

- 1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. b bis d von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- 2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Alle Personenkreise, welche in den Genuss von KONUS kommen, erhalten eine Gästekarte mit dem Aufdruck „KONUS“.
- 3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- 1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- 2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3a entsteht am 1. Januar jeden Jahres neu und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

## **§ 7 Meldepflicht**

- 1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an bzw. abzumelden.
- 2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- 3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- 4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- 5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- 6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:
  - a. Name, Vorname,
  - b. Adresse,
  - c. Geburtsdatum,
  - d. An- und Abreisetag,
  - e. Kategorie (Erwachsener/ Jugendlicher/ Kind/ Geschäftsreisender/ ggf. Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3)/...)

- 7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung mittels AVS-Meldeschein. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- 8) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.
- 9) Die Meldung mittels elektronischem Meldeverfahren gemäß Absatz 7 ist für Meldepflichtige, die bereits vor dem 01.01.2022 bei der Gemeinde gelistet sind zum 01.01.2023, für alle anderen zum 01.01.2022 verpflichtend.

## **§ 8 Ablösung der Kurtaxe**

- 1) Die Kurtaxe kann vom meldepflichtigen Beherberger und meldepflichtigen Betreiber eines Campingplatzes abgelöst werden. Anträge zur Ablösung der Kurtaxe sind spätestens bis zum 01.02. bei der Gemeinde einzureichen.
- 2) Die Ablösesumme bestimmt sich nach der Übernachtungszahl des

Beherbergungsbetriebes bzw. Campingplatzes im Vorjahr.

- 3) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1.

## **§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- 1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- 2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- 3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 8 sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.
- 4) Werden Vorgaben der Satzung vom Meldepflichtigen nach § 7 nicht oder unzureichend erfüllt, wird zur Schätzung der Kurtaxe-Forderung eine Belegung von 80 % der für den Forderungszeitraum zur Verfügung stehenden Betten mit voll kurtaxepflichtigen Gästen angenommen. Als Hinweis auf die Nicht- oder unzureichende Erfüllung der Meldepflicht sowie als Maßstab für eine Schätzung können auch öffentlich einsehbare Angaben des Meldepflichtigen und Gäste-Bewertungen in Online-Vermietungsportalen herangezogen werden. Die Schätzung wird aufgehoben, wenn eine ordnungsgemäße Nachmeldung der Kurtaxe unter Vorlage entsprechender Belege erfolgt.  
Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den Kurtaxepflichtigen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 19.10.2021 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Forbach, den 18.11.2021

Katrin Buhrke, Bürgermeisterin

### **Hinweis zur durchgeschriebenen Fassung:**

Die durchgeschriebene Fassung der Abwassersatzung in der vorliegenden Form ist gültig ab dem 31.01.2024.

### **Ausfertigungsvermerk zur letzten Änderung:**

Forbach, den 30.01.2024

Robert Stiebler, Bürgermeister